

**Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine ob sie ächt und
unschädlich oder verfälscht und ungesund sind : Auf Befehl Hochgräflich
Lippischer Vormundschaftlicher Regierung aufgesetzt und bekannt gemacht**

Lemgo: gedruckt mit Meyerschen Schriften, 1786

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786341816>

Druck Freier  Zugang



40 A
2659



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1786341816/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1786341816/phys_0001)

DFG

33:00

MU:00

GEVIPPEN: 412211300

h

40 A 2659

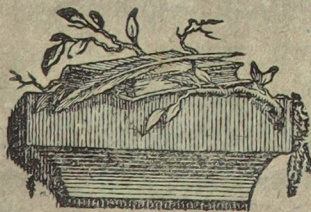


Anleitung
fürs Publikum
zur vorläufigen
Prüfung der Weine

ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind.

Auf Befehl
Hochgräflich Lippischer Vormundschaftlicher Regierung

aufgesetzt und bekannt gemacht.



L e m g o,
gedruckt mit Meyerschen Schriften 1786.

40 A 2659

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

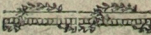




Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig
Henrich Adolph, Graf und
Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bie-
nen und Ameiden, Erzburg-Gräf zu Uetrecht,
Mitter des Hessischen Goldnen Löwen-Ordens,
Vormund und Regent.

Daß durch verfälschte Weine der Gesundheit der Menschen
sehr geschadet werde, und daß diese Verfälschung durchs Klären,
Färben und Verbessern der Weine im Geschmack mit menschl-
cher Gesundheit schädlichen Mitteln, selbst schon an den Or-
ten, woher die Weine verschrieben werden, oft geschehe, und
so durch die roheste Gewinnsucht die Weine, welche Mittel zur
Erhaltung der Gesundheit seyn sollen, sogar Mittel zu ihrem
ganzen Verderben, ja gar zu tödtlichen Folgen werden; dies
ist eine leider genug bekannte Erfahrung.

Es muß also die Sorge einer guten Landespolicey seyn,
eine sichere Veranstellung zu befördern, wodurch die so schäd-
lich



lich verfälschte Weine gewiß entdeckt und aus Debit und Consumption weggeschaffet werden.

Deswegen haben Wir auch darüber, wie sie für diese Grafschaft einzuführen und einzurichten sey, am letzten Landtag Ueberlegung veranlasset, und, darauf gewordenem Schluß gemäß:

I. Dreyen inländischen geschickten Aerzten fürs Publikum einen Entwurf gemeinverständlichen und doch gründlichen Unterrichts von den vielfachen Arten der Weinverfälschung, von ihren, der Gesundheit und selbst dem Leben der Menschen schädlichen, Folgen und von den Prüfungsmitteln, wodurch die Verfälschung und ihre Art entdeckt werden können, auftragen lassen.

2. Dieser, unter der Rubrik:

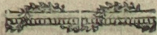
Anleitung fürs Publikum zur vorläufigen Prüfung der Weine, ob sie ächt und unschädlich, oder verfälscht und ungesund sind.

verfertigter Unterricht soll nicht nur mit dieser Verordnung gedruckt und bekannt gemacht, sondern auch mit ihr ins Lippische Intelligenzblatt, sodann fortdaurend allein in den Lemgoischen Kalender eingerücket, und dabey noch besonders abgedruckt in dasiger Buchhandlung fürs Abfordern vorrätzig gehalten werden.

Dabey verordnen Wir nun noch in führender regierender Vormundschaft, folgendes:

3. Jeder inländischer Weinhändler soll, und jeder anderer, der von dieser Verordnung, in allen ihren unten bestimmten

Fol-

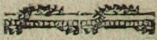


Folgen, Gebrauch machen will, muß bey dem Verschreiben des Weins, oder dessen mündlichen Bestellen, solche gedruckte Anleitung mit dieser Verordnung seinem ausländischen Weinhändler, zur Warnung für die ihn bey Lieferung verfälschten Weins treffende Folgen, bey dem Anfange des Handels mit ihm, zustellen.

4. Jeder kann nun bey dem Einkellern des verschriebenen und erhandelten Weins damit nach der gedruckten Anleitung eine Prüfung für sich anstellen; und wann er dabey Verfälschung entdeckt, der Obrigkeit es anzeigen, die dann durch einen zugezogenen Arzt die Prüfung, selbst auch die künstliche, wo sie noch nöthig ist, vornehmen läßt und über ganze Handlung ein Protokoll hält.

5. Wer aber ganz sicher unten bestimmte Folgen der entdeckten Verfälschung auf seinen Verkäufer bringen will; der muß die Obrigkeit ums Beyseyn bey Oefnung und Prüfung des Weins gesinnen, oder sonst zwey unverwerfliche Zeugen dabey gegenwärtig haben, und wann sich dann Verfälschung zeigte, die Prüfung durch einen Arzt mit Obrigkeitlicher Aufsicht und Protokollhalten darüber, befördern, wobey, falls bey erster Oefnung nur Zeugen gegenwärtig gewesen sind, diese immer ihre Aussage eidlich bestärken müssen.

Auch müssen diese, oder die Obrigkeit vor erster Oefnung des Fasses das, auf dessen Spunten befindliche Siegel, oder Merkzeichen des Versenders genau besehen, und wann sich nach der Oefnung bey erster Prüfung Verfälschung zeigt, alsdann gleich das Faß wieder versiegeln, und die Siegel bey der Wie-

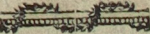


deröffnung für die letzt erwähnte Prüfung durch einen Arzt anerkennen, und daß dies alles so geschehen ist, muß ebenfalls im Protokoll bemerkt werden.

6. So wol im Fall unter 4 als in dem unter 5 läßt die Obrigkeit den Wein, der auf eine, der Gesundheit schädliche, Art verfälschet gefunden worden ist, unter ihrer Aufsicht verschütten und ausgießen, und bemerkt nicht nur, wie dies geschehen, im Protokoll, sondern giebt auch im Fall unter 4 dem, der die Handlung begehret hat, glaubwürdige Abschrift davon zum Gebrauch gegen seinen Verkäufer.

Dahingegen im Fall unter 5 dieselbe selbst das Protokoll der Obrigkeit des Verkäufers zur Beförderung verdieneter Bestrafung und Erstattung aller verursachten Kosten zuschickt, auch den Käufer gleich von aller Zahlung des verfälschten Weins frey spricht.

7. Damit auch sowol für den Fall, wann ein inländischer Weinhändler die Prüfung bey dem Einkellern versäumte und so verfälschten Wein in Consumtion brächte, als für den Fall eigener Verfälschung des Weins vom innländischen Weinhändler, das Publikum gesichert werde; so soll die Obrigkeit des Weinhändlers ohnversehens, wenigstens alle halbe Jahre, mit Zuziehung eines Arztes, wo einer ist, wo der aber nicht ist, doch immer nach erster eigener anleitungsmäßiger Prüfung und dabey geschehener Entdeckung der Verfälschung, mit deren Nachholung zur künstlichen Prüfung, jenes Keller visitiren, und alle darin befindliche Weine nach Vorschrift prüfen, und wann sich auch dann ein für die Gesundheit schädlich verfälschter Wein fände,
der,



derselbe, mit umständlicher Protokollirung der ganzen Handlung, verschüttert, auch noch dazu der Eigenthümer, der That und ihrer Art geständig, oder nachher überführet, nach Beschaffenheit der letztern und schon verursachter Folgen, mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe bestrafet werden. Und da auch

8. Das Verzapfen des Weins mittelst messingerner Hähnen und das Verschenken mittelst kupferner, messingener, zinnener und bleyerner Gefäße, nach Inhalt der gedruckten Anleitung, der Gesundheit schädlich ist: so wird denen Weinhändlern deren Abschaffung befohlen und bey den Visitationen auf Befolgung genaueste Aufsicht, auch Bericht binnen 3 Monaten an Vormundschaftliche Regierung, wie so Abschaffung wirklich vollzogen gefunden worden, hiemit verordnet.

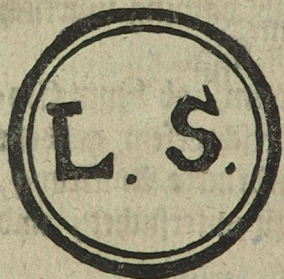
9. Soll auch noch bey solchen Visitationen, ob beym Ein- und Ausbrennen der Weine schädliches Ueberschwefeln geschehe und zum Klären oder Schönen, wider die gedruckte Anleitung, nachtheilige Mittel gebraucht werden, genau untersucht, und endlich noch

10. Gegen die, in der Anleitung beschriebene, schädliche Verfälschung des Baumöls, von der Obrigkeit die, auch darin vorgeschriebene Prüfung bey denen, die damit handeln, von Zeit zu Zeit, und wann schädliche Verfälschung gewiß entdecket wird, dann auch Verschüttung des verfälschten Baumöls und Untersuchung der That und ihres Urheber, für verdiente Bestrafung vorgenommen werden.

Jeder hat sich also, zu Vermeidung seines eigenen und anderer Schadens, darnach zu richten; die Obrigkeit aber,
die

die Polliceyaufficht hat, das, was sie betrifft, genau zu befol-
gen, und besonders die verordnete Visitation richtig zu vollzie-
hen, widrigenfalls auch sie für die Folgen der unentdeckt ge-
bliebenen, schädlich gewordenen, Verfälschung haften muß.

Und soll diese Verordnung mit beygefügter Anleitung
durch Mittheilung an alle Obrigkeiten des Landes, Einrücken
ins Intelligenzblatt und durch Anschlag, jedoch hier im letzten
Fall allein, bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den
13ten Merz 1786.



Ludwig Heinrich Adolph

Graf zur Lippe.

Anlei.

Anleitung fürs Publikum
zur vorläufigen
Prüfung der Weine

ob sie ächt und unschädlich oder verfälscht und ungesund sind.

Auf Befehl
Hochgräflich Lippischer Vormundschaftlicher Regierung
aufgesetzt und bekannt gemacht.

Einleitung über die Geschichte

der Stadt Rostock

Verzeichnis der Bücher

aus dem Besitz der Stadt Rostock

von

Georg Meißner, Stadtbibliothekar

in Rostock





§. I.

Es ist bekannt, daß gewinnsüchtige Weinhändler und eigennützige Weinwirthe, um ihre schlechten, verdorbenen Weine zu verbessern, wenigstens ihnen eine verführerische Farbe, und angenehmen Geschmack zu geben, auch um ihre Fehler zu verbergen, oder, um andere geringere Sorten für Gewächse berühmter Weingegenden anpreisen zu können, mancherley betrügerische Künste anwenden, und sich Handgriffe oder Beymischungen erlauben, die der menschlichen Gesundheit höchst nachtheilig und wahre Vergiftungen sind. Oft ist auch Unwissenheit, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit Schuld, daß der Wein mit ungesunden, schädlichen Theilen vermischt oder verunreiniget wird. — Insgemein sind die rothen Weine, vorzüglich der Pontac, Medoc, Cahors ic. unächte, verfälschte gefärbte oder geschmierte Weine. Oft sind zwar die Mittel, welche man zu den künstlichen Färbungen dieser Weine anwendet, unschädlich, z. E. rother Sandel, Krapp, Heidelbeere; weil man aber gemeinlich nur junge, rohe, herbe, schlechte, umschlagende, schaaale, halbverdorbene weiße Weine durch solche künstliche Färbungen

oder Schmierereyen in rothe verwandelt: so sind solche geschmier-
te rothe Weine demohngeachtet der Gesundheit schädlich und
nachtheilig. Um innländische Weine zu stärken, ausländischen
umzuschaffen, versehen die Weinküper jene oft mit higenden
Dingen z. E. mit Galgant, Kardamomen, Muskatblütthe,
ungegornem Most, mit Brantwein u. d. gl. Man bedient
sich, um dem Wein einen Muskatellergeschmack bezubringen,
des Scharlachkrauts oder Scharley, einer Pflanze, die wegen
ihres heftigen betäubenden Geruchs und ihrer gewaltsamen Wir-
kungen von vorsichtigen Aerzten fast nie innerlich gebraucht
wird.

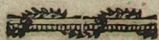
So gar versehen man die Weine, um sie recht geistig und
stark zu machen, mit giftigen Pflanzen z. E. mit dem Walds-
nachtschatten. Gewiß, alle gefärbte geschmierte mit Pflanz-
entheilen versezte Weine sind der Ungesundheit verdächtig,
und zerrütten, wenn sie anhaltend getrunken werden, die Ge-
sundheit vieler Menschen; sie greifen den Kopf an, reizen das
Nervensystem, erregen Wallungen und Hitze im Blut, und
veranlassen Sicht, Goldader: und Blutflüsse. Die be-
kannteste und schädlichste Weinverfälschung oder Vergiftung ge-
schieht mit bleyischen Mitteln, und zwar mit Silberglätte oder
andern bleyenthaltenden Sachen, als Bleyzucker, Mennig,
Bleyweiß. Unwissende oder gewissenlose Weinhändler und
Weinküper geben dem Wein diesen giftigen Zusatz, um ihm
einen süßlichten, angenehmen Geschmack bezubringen. Diese
Verfälschung der Weine mit Bley ist eine wahre Gistmischeren;
man hat nicht allein bey einzelnen Personen, sondern auch bey
vielen



vielen Menschen zugleich fürchterliche Krankheiten vom Genuß solcher mit Bley vermischten Weine beobachtet, sie erzeugen heftiges Kopfwel, ein Zusammenschnüren des Halses, Magenschmerzen, außerordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrüstigkeit, Koliken, insbesondere die Bleykolik, anhaltende Leibesverstopfung, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und den Tod.

§. II.

Auch ohne die schädlichen Handgriffe und Künsteleyen der Weinhandler und Weinverkäufer, bekommen die Weine oft durch Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Weinwirthes oder auch selbst in Haushaltungen schädliche Beymischungen. Die messingenen Hähne, vermittelst welcher der Wein von den Fässern abgezapft oder verschenkt wird, werden von dem Wein, der nach jedesmaligem Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen, wodurch an den Hähnen ein Grünspan entsteht, der sich mit dem hernach abgezapften Wein vermischt und ihm so schädliche Eigenschaften mittheilt, daß dessen Genuß Uebelkeiten, Brechen und andere Beschwerden veranlaßt. Noch viel leichter und stärker geschieht diese Verunreinigung des Weins mit Grünspan, wenn der Wein mit kupfernen Gefäßen weggemessen oder in ihnen aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschenken, auch in Privathäusern wird der Wein in zinnernen Kannen und Gefäßen aufbewahrt, oder daraus getrunken; diese Gewohnheit vergiftet den Wein mit Bley, womit insgemein das Zinn solcher Gefäße versetzt ist: denn Wein, wenn er auch nur eine kurze Zeit in einem solchen Gefäß gestanden, löst das



in dem Zinn befindliche Bley auf, und verursacht dadurch alle jene schrecklichen Zufälle, die ein bleyischer Wein erzeugt. Eben so kann der Wein mit Bleygift verunreiniget werden, wenn er mit zinnernen Gefäßen weggemessen wird, oder wenn in der Weinbouteille ein Schrot von den vielen liegen geblieben ist, womit in manchen Haushaltungen die Bouteillen gereinigt werden. Es giebt zwar noch mehrere Arten von Weinverfälschungen oder Verunreinigungen, allein diese dürfen hier, weil sie entweder nicht so gewöhnlich oder nicht schädlich sind, übergangen werden. Schon die angeführten Verfälschungen und Verunreinigungen der Weine beweisen, daß bey dem Weineinkauf Vorsicht und Prüfung und bey dem Weinverschicken obrigkeitliche Obhut und Fürsorge heilsam und nöthig sind; gewiß jede Obrigkeit, die durch Anstalten und Gesetze für die Einföhrung und Verschenkung unschädlicher Weine auch diese Quelle der Ungesundheit und frühzeitiger Todesfälle zu verstopfen sucht, verdient die vollkommenste Verehrung und den innigsten Dank. Und wodurch beweist man beydes besser und zweckmäßiger als durch Befolgung ihrer Rathschläge und Befehle?


§. III.

Jeder weiße oder gelbliche Wein, der, in sofern anders dies nicht sein natürlicher Geschmack ist, süßlicht schmecket, zumal wenn er jung ist, dünn aussieht und von einem schlechten Jahr ist, und wenn sein süßlichter Geschmack hinterdrein die Zunge gleichsam runzelt oder zusammenziehet, ist der Unächtheit verdächtig. Eben so wenn er, in Vergleichung seiner Schwere und seines Alters, eine ungewöhnlich hohe Farbe hat, wenn

wenn er im Verhältniß seiner scheinbaren Güte wohlfeil ist, wenn er nach Brantewein riecht oder auf der Zunge brennt, wenn er einen ungewöhnlichen oder zu starken Geruch hat, und vorzüglich wenn er bey verschiedenen Menschen, die sich doch nicht damit überladen haben, ungewöhnliche starke Trunkenheit, Erbrechen, Kopfweh, Magen- oder Leibweh oder andere Beschwerden verursacht.

§. IV.

Rothe Weine, die eine zu heilrothe, zu dunkle oder die eine zu matte Farbe, einen holzichten, herbsauren Geschmack haben, die sich, anstatt aus der Flasche in abgesetzten Wellen zu strudeln, gleichsam daraus ziehen lassen, und welche die innere Fläche der Flasche, wenn sie eine Zeitlang darin gestanden haben, dick mit einer Röthe überziehen und einen Saß fallen lassen, sind höchstwahrscheinlich gefärbte, unächte, ungesunde Weine. Ein mit Brantewein vermischter rother Wein riecht bey der ersten Eröffnung der Flasche schon nach diesem geistigen Zusatz, oder man fühlt, wenn man einen solchen Wein eine Zeitlang auf der Zunge herumwirft, ein Brennen auf der Spitze der Zunge, und wenn man nur ein wenig von solchem Wein zwischen den flachen Händen reibt und alsdenn in die Hände riecht, so offenbaret sich der Branteweingeruch deutlich. Zur Prüfung, ob die Farbe eines rothen Weins natürlich oder gekünstelt sey, sehe man den Wein durch Löschpappier, das im Durchsiehen zurückbleibende zeigt die färbenden Theile, und jemehr zurück bleibt, desto geschmierter ist der Wein. Auch kann man die Färbungen der Weine mit Zucker, Rosinen, Hei-




Heidelbeeren zc. auf folgende Art entdecken. Man nehme ein kleines Medicinglas und fülle es mit dem verdächtigen Wein voll, halte die Oefnung mit dem Finger zu, und stecke es in ein mit Flußwasser angefülltes Bierglas, und ziehe alsdenn den Finger von der Oefnung weg. Ist der Wein gut und rein, so wird man keine Veränderung im Wasser wahrnehmen, ist er aber geschmiert, so wird dasjenige, womit er angefügt ist, ganz sichtbar ins Wasser ziehen, in so fern nehmlich, wie fast immer der Fall ist, der Zusatz schwerer als das Wasser ist.

§. V.

Um jeden Wein, er sey der Verfälschung aus obigen Merkmalen verdächtig oder nicht, näher und in der Absicht zu prüfen, ob er mit Mineralkörpern verfälscht oder verunreiniget sey, empfehlen wir hier folgende Probemittel.

Nr. I. Man lasse sich aus der Apotheke ohngefähr ein halbes Loth Weinprobeliquor (liquor vini probatorius oder docimasticus) holen, von diesem Probeliquor, der hell wie Wasser aussieht, und wie faule Eyer riecht, tropfe man 16 bis 20 Tropfen in ein gewöhnliches, aber zuvor recht rein gemachtes Weinglas voll, von dem zu prüfenden Wein; wird der Wein von diesem Hineintropfen des Liquors nur trüb, weißwolkicht und läßt er nur einen weißen Bodensatz fallen, so ist dieser Wein mit keinem Metall verfälscht oder verunreinigt.

Welcher Wein aber vom Hineintropfen dieses Probeliquors so gleich sehr ins dunkle fällt, oder erstlich röthlich, dann braun

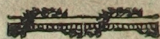


braun und endlich gar schwarz wird, der ist einer Verfälschung oder Verunreinigung mit irgend einem Metall verdächtig, und je schwärzer der Wein wird, desto größer und gewisser ist der Verdacht. Wird der Wein von dem hineingetropften Liquor rothschwärzlich gefärbt, oder spielt seine Schwärze mehr oder weniger ins Rothe oder Rothbraune, und hatte er vorher einen süßlichten, hinterher zusammenziehenden Geschmack, so ist er mit Bleytheilen, mit Glätte, Mennig, Bleyweiß oder Bleyzucker verfälscht oder vielmehr vergiftet und folglich höchst ungesund und ungenießbar. Wird aber der Wein von der Zumischung dieses Liquors blaulichtschwarz, oder spielt seine Schwärze ins blaue und schmeckte er vorher etwas zusammenziehend nach Dinte, so ist er mit Eisen verunreinigt. Wein, der Kupfertheile oder Grünspan enthält, wird vom Zugießen dieses Probeliquors braunroth und läßt einen schwarzgrauen Bodensatz fallen.


Wir müssen aber über die Anwendung und den Gebrauch dieses Probeliquors noch einige Anmerkungen machen, die allerdings beobachtet und in Rücksicht gezogen zu werden verdienen. Es ist nämlich heilsam, den Versuch oder die Prüfung des Weins mit diesem Liquor nicht in einem zugemachten kleinen Zimmer sondern in freyer Luft anzustellen, weil seine Vermischung mit dem Wein einen höchstwidrig stinkenden Gestank verursacht. Es ist nothwendig, daß dieser Probeliquor noch

c

frisch



frisch sey, denn, wenn er alt ist und seine flüchtigen Theile verflogen sind; so macht er, so viel man auch davon in einen verfälschten Wein gießen mag, doch keine Veränderung. Um zu wissen, ob dieser Weinprobeliquor auch gut und probierfähig sey, tropfe man ohngefähr 20 Tropfen Bleyessig, (acet: lichargyrii oder saturni) in ein Glas Wasser, und gieße nachher zehn bis zwölf Tropfen Probeliquor in dies bleyische Wasser, wird dies alsdenn schwärzlich, so ist der Liquor noch gut und brauchbar. Auch darf der Wein, welchen man aus einem Faß proben will, nicht durch einen messingenen Hahn abgezapft seyn, und nicht erst in einem zinnernen, messingenen, kupfernen, silbernen, eisernen oder irdenen, inwendig verglasurten Gefäß gestanden haben, denn in diesen Fällen kann der geprüfte Wein auch eine dunkle Farbe annehmen, ohne daß deswegen der im Faß liegende Wein mit einem Metall verfälscht oder verunreinigt sey. Noch halten wir es für der schuldigen Vorsicht gemäß, hier zu erinnern, daß auch diejenigen Weine, welchen durch gebrannten Zucker, Hollunderbeersaft, gekochten Most &c. eine höhere Farbe gegeben worden, oder die auf neuen eichenen Fässern gelegen haben, oder die sehr vielen Weinstein enthalten, sich durch die Hinzutropfung des Probeliquors auch dunkler färben




ben oder nach dem Boden des Glases zu einige braune Streifen bekommen.

Nr. II. Wenn das Eintropfen des Weinprobeliquors den Wein dunkel oder schwärzlich gefärbt, und ihn also einer Metallzumischung verdächtig gemacht hat, so probt man diesen Wein, um das Metall, womit er verunreiniget ist, näher und gewisser bestimmen zu können, auch noch mit höchstgereinigter Blutlauge, (*lixivium sanguinis*) die man auch aus der Apotheke holen läßt. Man tropft also in ein Weinglas voll von dem zu prüfenden Wein ohngefähr hundert Tropfen von dieser Blutlauge; färbt sich der Wein von dieser Beymischung sehr blas oder zrisiggrün und läßt er hernach, wenn er sechs bis acht Stunden gestanden, einen weißgrauen oder perlfarbigen Bodensatz fallen: so ist diese Veränderung, wenn der Wein bey der Prüfung mit dem Probeliquor rothschwarz geworden, ein sicheres Merkmahl, daß dieser Wein Bley enthalte, und folglich der Gesundheit höchst nachtheilig sey. Nimmt aber der Wein von der hinzugemischten Blutlauge eine blau grünliche Farbe an, und läßt er nach einigen Stunden einen blauen Bodensatz fallen, so beweist die blaue Farbe, daß er mit Eisen verunreinigt ist. Wein, der Kupfertheilchen oder Grünspann enthält, bekommt vom Hineintropfen der Blutlauge eine rothbraune Farbe und läßt nach einigen Stunden einen rothbraunen Bodensatz fallen.

§. VI.


Es ist bekannt, daß fast alle weißen Weine geschwefelt werden, hat man zu diesem Schwefeln, oder zu diesem Ein-



und Aufbrennen der Fässer zu vielen Schwefel genommen: so wird der Wein überschwefelt und ungesund, er erregt Hitze im Blut, macht Goldaderbeschwerden, betäubt den Kopf, greift die Nerven an, veranlasset Sicht, verursacht Ausschläge auf der Haut, und berauschet sehr bald und böß. Um zu prüfen, ob der Wein überschwefelt sey; darf man nur ein frisch gelegtes, reines Hühnersey in ein mit dem Wein angefülltes Bierglas legen, das Glas bedecken und es 24 Stunden an einem mäßig warmen Ort stehen lassen; wird die Schaale des Eyes alsdenn schwarz, so ist diese Schwärze ein Zeichen, daß der Wein überschwefelt sey. Auch ein Stückchen sehr glatt polirtes Silber 24 Stunden in den Wein gelegt, verliert, wenn der Wein zu sehr geschwefelt ist, seinen Glanz und läuft schwärzlich an. Ueberdies prüft man die Weine, ob sie überschwefelt sind, noch dadurch, daß man ohngefähr 30 Tropfen von einer Silberauflösung in Salpetersäure (solutio argenti in spiritu nitri) in den Wein tropft; wird er dadurch schwarz und läßt er hernach ein schwarzes Pulver fallen, so enthält er allzu vielen Schwefel und ist der Gesundheit nachtheilig.

§. VII.

Der Zweck dieser Nachricht ans Publikum und der darinn aufgestellten Rathschläge zur Entdeckung schädlicher Weine schränkt sich nur darauf ein, unsere Mitbürger zur sorgsamten Aufmerksamkeit auf die Schädlichkeit und Ungesundheit verfälschter Weine zu erwecken und ihnen leichte Mittel an die Hand zu geben, ohne Weitläufigkeit selbst und vorläufig die
Weine



Weine prüfen zu können, die ihnen verkauft worden oder verkauft werden sollen. Es giebt freylich mehrere sichere, aber auch künstlichere Wege, sich von der Verfälschung eines Weins zu überzeugen, allein diese künstlichere Prüfungen können nur von Aerzten oder Chemikern veranstaltet oder vorgenommen werden. Hat man, durch die Anwendung der in dieser Nachricht empfohlenen Prüfungsmittel, Zeichen oder Ursachen gefunden, gegründeten Verdacht auf irgend eine Verfälschung eines verkauften oder zu probierenden Weins zu werfen und anzugeben; so muß, um rechtsbeständige Beweise für die Verfälschung eines geprüften Weins zu erhalten, oder um sich und das Publikum von dem Betrug eines Weinhändlers fest und unumstößlich zu überzeugen, entweder der Policeny oder irgend einem verpflichteten Arzt eine genaue vollständige Nachricht von dem Erfolg der mit dem Wein angestellten Prüfungen nebst einer hinreichenden Quantität des verdächtigen Weins übergeben werden, damit dieser Wein auch noch nach den Gesetzen der Chemie durch Abdampfung, Einäschierung und Reduc-tion oder durch andere chemische Versuche künstlicher, näher und gewisser geprüft und untersucht werde, als in dieser vorläufigen Nachricht angegeben und bestimmt werden konnte und durfte.

Wir nützen hier diese Gelegenheit, unsere Mitbürger auch gegen mit Bley vermischte Oele, gemeiniglich Baumöl, zu warnen. Es ist bekannt, daß man auch in unserm Vaterland sich des Oels, vorzüglich des Baumöls zu Speisen, insgemein zu Sallaten bedient. Um nun das theure Baumöl

besser nachzumachen, erfrechen sich unwissende oder gewissenlose Menschen, gemeines Rüböl oder auch Leinöl mit Bleymitteln zu versüßen und weißlich zu machen. Ohne Absicht wird auch jedes Del mit Bleytheilen vergiftet, wenn es in kleinen oder großen, zünnernen oder bleyernen Gefäßen hingesezt oder aufbewahret wird, wie insgemein bey vielen Krämern geschieht. Jeder Nachtheil, den die menschliche Gesundheit von mit Bley verfälschtem Wein S. I. erfährt, wächst ihr auch vom reichlichen innerlichen Genuß eines mit Bley verunreinigten Oels zu, ja es ist so gar bedenklich, solche bleyische Oele in Stuben, zumal in kleinen, zur Erleuchtung zu brennen. Es ist also nothwendig, das Publikum auch auf diese Gefahr bey dem Gebrauch der Oele, zumal des Baumöls, aufmerksam zu machen, und ihm ein Mittel an die Hand zu geben, die Oele prüfen zu können. Alles Del, zumal Baumöl, das zu süße schmeckt und sehr weißlicht aussieht, hat den Verdacht der Bleymischung gegen sich, um sich davon gewisser zu überzeugen, mische man zu einem Weinglas voll Del, 30 bis 40 Tropfen von dem oben Nr. I. zur Prüfung des Weins empfohlenen Weinprobeliquor; wird das Del von dieser Zumischung schwärzlich oder schwarz, so ist es mit Bleytheilchen verunreiniget und dessen innerlicher Genuß oder Gebrauch höchst ungesund.

LBMV Schwerin 33



33\$001171852



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1786341816/phys_0025

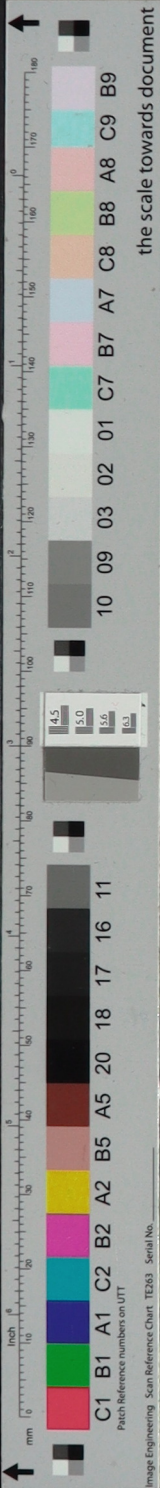




Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1786341816/phys_0026

DFG



zugleich fürchterliche Krankheiten vom Genuß
ey vermischten Weine beobachtet, sie erzeugen
eh, ein Zusammenschnüren des Halses, Magen-
herordentliche Bangigkeiten, Husten, Engbrü-
en, insbesondere die Bleykolik, anhaltende
ng, Zuckungen, Lähmungen, Auszehrung und

§. II.

Die die schädlichen Handgriffe und Künsteleyen der
und Weinverkäuter, bekommen die Weine oft
igkeit oder Unwissenheit der Weinwirthe oder
daußhaltungen schädliche Beymischungen. Die
ohne, vermittelt welcher der Wein von den Fässern
verschenkt wird, werden von dem Wein, der
gem Zapfen an ihnen hängen bleibt, angefressen,
n Hähnen ein Grünspan entstehet, der sich mit
bgezapften Wein vermischt und ihm so schädliche
nittheit, daß dessen Genuß Uebelkeiten, Bre-
re Beschwerden veranlaßt. Noch viel leichter
ziehet diese Verunreinigung des Weins mit Grün-
der Wein mit kupfernen Gefäßen weggemessen
aufbehalten wird. In verschiedenen Weinschen-
Privathäusern wird der Wein in zinnernen Kan-
sen aufbewahret, oder daraus getrunken; diese
vergiftet den Wein mit Bley, womit insgemein
er Gefäße versetzt ist: denn Wein, wenn er auch
Zeit in einem solchen Gefäß gestanden, löst das

b 3

in